

# ZH\_OBERGERICHT LZ230039 vom 28. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ230039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ230039)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ230039 du 28 mars 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ230039 del 28 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben einen gemeinsamen Sohn, B.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2010. Seit dem 17. Juli 2018 ist zwischen den Parteien ein Verfahren über Unterhalt und weitere Kinderbelange hängig (Urk. 4). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 344 S. 5 ff.). Die Vorinstanz fällt am 28. Juni 2023 den Endentscheid (Urk. 341 = Urk. 344).

### E. 1.1

Nachdem die Vorinstanz die Kosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen hatte (Urk. 344 S. 129 Dispositiv-Ziffern 5.2 und 5.4), beantragte der Beklagte in seiner Berufung, die Kosten zu zwei Dritteln der Klägerin 2 und zu einem Drittel ihm aufzuerlegen, sowie die Zusprennung einer Parteientschädigung von Fr. 6'500.– (Urk. 343 S. 3). In ihrer Vereinbarung hielten die Parteien fest, die erstinstanzlichen Kosten je zur Hälfte zu tragen (Urk. 375 Ziff. 8).

### E. 1.2

Die von den Parteien vereinbarte hälftige Übernahme der Prozesskosten erscheint angemessen. Auch die im Berufungsverfahren nicht beanstandete Höhe der Gerichtsgebühr (Urk. 344 S. 129) erscheint angemessen und ist zu bestätigen.

- 20 - 2. Unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren

### E. 2

Die Parteien einigen sich auf folgendes Besuchsrecht: Der Vater bzw. der Beklagte ist berechtigt und verpflichtet, den gemeinsamen Sohn B.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2010, wie folgt zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen:

- 11 - Phase 1 (ab sofort bis zu den Sommerferien 2024): ■ an jedem zweiten Wochenende ab Samstagmorgen, 10.00 Uhr, bis Sonntagabend 17.00 Uhr; Phase 2 (ab Beginn des neuen Schuljahres im August 2024 bis zu den Sportferien 2025): ■ an jedem zweiten Wochenende ab Freitag (Schulschluss) bis Sonntagabend 17.00 Uhr; Phase 3 (nach den Sportferien 2025): ■ an jedem zweiten Wochenende ab Freitag (Schulschluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn). Die Eltern stellen sich eine 4. Phase vor, in welcher B.\_\_\_\_\_ alle zwei Wochen von Donnerstag (Schulschluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn) beim Vater ist. Unter Berücksichtigung des Alters von B.\_\_\_\_\_ wird auf die schriftliche Festlegung des Beginns einer solchen Phase verzichtet. Weitergehende Absprachen zwischen B.\_\_\_\_\_ und seinem Vater bleiben vorbehalten. Modalitäten (für alle Phasen): Für die Aktivitäten und die Pläne für die Wochenendaufenthalte machen sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch der Vater Vorschläge und sie tauschen sich über die Vorschläge aus. Sie machen jene Aktivitäten und Pläne, über die sich einigen können; im Übrigen wird B.\_\_\_\_\_s

Vorschlag – sofern zeitlich und finanziell realisierbar – umgesetzt. Diese Regelung gilt auch für das Ferien- und Feiertagsbesuchsrecht. Die Mutter ist berechtigt, dem Vater für die Aufenthalte einen Zettel mitzugeben, auf dem über kurzzeitig durchgeführte (medizinische) Behandlungen (insbesondere einzunehmende Medikamente) informiert wird. Der Vater weist B.\_\_\_\_\_ auf die Informationen hin – falls Zeiten eingehalten werden müssen, erfolgt der Hinweis jeweils um die angegebene Zeit –, um B.\_\_\_\_\_ zu ermöglichen, Behandlungen selbstständig vorzunehmen und Medikamente selbstständig einzunehmen. Sollte B.\_\_\_\_\_ bei der Einnahme der Medikamente oder der medizinisch indizierten Körperpflege Hilfe benötigen, steht der Vater unterstützend zur Seite.

- 12 - B.\_\_\_\_\_ hat drei "Joker" pro Kalenderjahr, mit welchen er drei Besuchswochenenden ohne Begründung absagen oder drei zusätzliche Besuchswochenenden beim Vater verbringen kann. B.\_\_\_\_\_ kündigt seine Jokertage mindestens eine Woche im Voraus an. Von dieser Regelung unberührt bleibt Dispositiv-Ziffer 2.2 des vorinstanzlichen Urteils. Arzttermine oder sonstige Termine, die auf die Betreuungszeit des Vaters fallen sollen, spricht die Mutter im Voraus mit dem Vater ab. Termine sollen wenn möglich nicht in der Betreuungszeit des Vaters fallen (ausgenommen unaufschiebbare Termine).

### **E. 2.1**

Die Klägerin 2 beantragt in ihrer Eingabe vom 12. März 2024 die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 372).

### **E. 2.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als bedürftig gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 141 III 369 E. 4.1). Die gesuchstellende Person muss ihre aktuelle finanzielle Situation (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) darlegen und beweisen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Befreiung von Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2.3**

Die Klägerin 2 hat mit ihrem kurzzeitig effektiv erzielten Einkommen bei der H.\_\_\_\_\_ (Urk. 374/1 f.) und bei der I.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 374/3-6; Urk. 372 S. 1 f.) von rund Fr. 1'600.– pro Monat als mittellos zu gelten, selbst wenn dazu noch geringe Zahlungseingänge der Arbeitslosenkasse berücksichtigt würden (Urk. 374/22 S. 3; vgl. zum Bedarf vorne Erw. III.5.3.3 sowie Urk. 374/8-11, Urk. 374/13 f.). Über Vermögen verfügt die Klägerin 2 nicht (Urk. 372 S. 4; Urk. 374/18-20; Urk. 374/22). Die Mittellosigkeit der Klägerin 2 ist damit glaubhaft und die Bestellung eines Rechtsbeistandes erforderlich, da auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist.

### **E. 2.4**

Der Klägerin 2 ist die unentgeltliche Rechtspflege ab 12. März 2024 (Datum des Gesuchs; vgl. Art. 119 Abs. 4 ZPO) zu bewilligen und ihr ist in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 21 - Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ wird aufgefordert, dem Gericht seine Honorarnote zukommen zu lassen. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

### **E. 3**

Die Eltern verpflichten sich, sämtliche mit B.\_\_\_\_\_s Gesundheit befassten Fachpersonen (wie beispielsweise Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeuten/Psychotherapeuten) gegenüber der Erziehungsbeistandsperson von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Erziehungsbeistandsperson wird ersucht, die ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Berichte zur Kenntnis zu nehmen und nicht ausschliesslich auf mündliche Auskünfte abzustellen.

#### **E. 3.1**

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'800.– festzusetzen. Die Vertreterin von B.\_\_\_\_\_ machte einen Aufwand von total Fr. 6'888.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (Urk. 376). Die Parteien verzichteten auf eine diesbezügliche Stellungnahme (Urk. 377). Angesichts des Umfangs der Akten und der erst im Berufungsverfahren erfolgten Einsetzung, der Schwierigkeit des Falles sowie der Verantwortung der Kinderprozessbeiständin erscheinen die geltend gemachten Kosten angemessen. Sie sind darüber hinaus ausgewiesen (Urk. 376 S. 2 f.). Die Kinderprozessbeiständin wird aus der Gerichtskasse entsprechend entschädigt, wobei die Kosten zur Gerichtsgebür zu schlagen sind.

#### **E. 3.2**

Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 375 Ziff. 9). Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 375 Ziff. 9).

#### **E. 3.3**

Die auf den Beklagten entfallenden Gerichtskosten von Fr. 1'400.– und die von ihm zu tragende Hälfte der Kosten der Kinderprozessbeiständin von Fr. 3'444.30 werden aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen (Fr. 8'000.–; Urk. 349; vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO). Die auf die Klägerin 2 entfallenden Gerichtskosten von Fr. 1'400.– sowie die von ihr zu tragende Hälfte der Kosten der Kinderprozessbeiständin von Fr. 3'444.30 gehen einstweilen zulasten des

- 22 - Kantons (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Klägerin 2 ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

### **E. 4**

Die Eltern verpflichten sich, den nächsten Kurs "F.\_\_\_\_\_" der G.\_\_\_\_\_ GmbH zu besuchen. Sie beantragen eine diesbezügliche Weisung im Sinne von Art. 307 ZGB.

#### **E. 4.1**

Die Aufgabe von B.\_\_\_\_s Erziehungsbeistandsperson ist es unter anderem, die gesundheitliche Entwicklung von B.\_\_\_\_ zu überwachen, zu begleiten und mit den zuständigen Fachpersonen in Kontakt zu sein (Urk. 344 Dispositiv-Ziffer 3.1 i.V.m. Urk. 62/10 Dispositiv-Ziffer 1 lit. c).

#### **E. 4.2**

Diesbezüglich sind verschiedene Fachpersonen involviert, die zurzeit nicht zugunsten von B.\_\_\_\_ vernetzt werden können. Die Beistandsperson kann ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn sie keinen direkten Zugang zu den diesbezüglich befassten Fachpersonen hat. Eine Schweigepflichtentbindung ist damit für die Erfüllung der Aufgaben der Beistandsperson nötig.

- 17 -

#### **E. 4.3**

Die vereinbarte Verpflichtung der Kindseltern, sämtliche mit B.\_\_\_\_s Gesundheit befasste Fachpersonen gegenüber der Erziehungsbeistandsperson von der Schweigepflicht zu entbinden, ist folglich sinnvoll und nötig. Ebenfalls angemessen erscheint das Ersuchen an die Erziehungsbeistandsperson, die ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Berichte zur Kenntnis zu nehmen (Urk. 375 Ziff. 3). 5. Unterhalt

#### **E. 5**

Die Parteien einigen sich auf folgende Unterhaltsbeiträge: Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin 2 an den Unterhalt und die Erziehung des Sohnes B.\_\_\_\_ folgende Unterhaltsbeiträge, zzgl. allfällige Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: ■ CHF 1'800.– ab Rechtskraft des Urteils bis zum Abschluss der D.\_\_\_\_ Schule (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt); ■ CHF 1'500.– ab Abschluss D.\_\_\_\_ Schule bis zur Volljährigkeit; ■ CHF 1'000.– ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung von B.\_\_\_\_. Erzielt der Sohn B.\_\_\_\_ dereinst einen Lehrlingslohn, reduzieren sich die Netto-kinderunterhaltsbeiträge des Beklagten bis zur Volljährigkeit von B.\_\_\_\_ um einen Drittel des Lehrlingslohns, ab dessen Volljährigkeit um einen Sechstel des Lehrlingslohns.

- 13 - Die Kinderunterhaltsbeiträge sind an die Klägerin 2 zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange B.\_\_\_\_ im Haushalt der Klägerin 2 lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

#### **E. 5.1**

Die vereinbarten Unterhaltsbeiträge stehen mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur zweistufigen Unterhaltsberechnung mit Überschussverteilung in Einklang (BGE 147 III 265). Sie basieren einerseits auf einer hauptsächlichen Betreuung durch die Klägerin 2 und andererseits auf den in Ziffer 6 der Vereinbarung festgehaltenen finanziellen Grundlagen (Einkommen und familienrechtliche Existenzminima).

#### **E. 5.2**

Hinsichtlich des hypothetischen Einkommens der Klägerin 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des – vonseiten der Referentin vorgeschlagenen – Schulstufenmodells (BGE 144 III 481 E. 4.7.6; vgl. Urk. 344 S. 107-111) vorliegend zu einem 80 %-Pensum bis

und mit August 2026 und von einem 100 %-Pensum ab 1. September 2026 führt. In der von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung hat es diesbezüglich einen Schreibfehler, da jeweils das Jahr 2024 angegeben wird (Urk. 375 Ziff. 6). Das Dispositiv ist mit einem entsprechenden Korrekturvermerk zu versehen.

### **E. 5.3**

Die von den Parteien der Vereinbarung zugrunde gelegten Angaben (Urk. 375 Ziff. 6) wie auch die vereinbarten Kinderunterhaltsbeiträge tragen dem Einkommen der Parteien und dem ausgewiesenen Bedarf angemessen Rechnung, wie folgt:

#### **E. 5.3.1**

Der in Ziffer 6 ausgewiesene Bedarf von B.\_\_\_\_\_ beläuft sich bis zum Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 1'934.– (Grundbetrag Fr. 600.–, Wohnkosten Fr. 708.–, Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 77.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 55.–, Schulkosten Fr. 326.–, Anteil laufende Steuern Fr. 118.–, Kommunikation Fr. 50.–), ab Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 1'963.– (Grundbetrag Fr. 600.–, Wohnkosten Fr. 708.–, Krankenkasse (KVG - 18 - und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 77.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 55.–, Auslagen für Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung je Fr. 150.–, Anteil laufende Steuern Fr. 173.–, Kommunikation Fr. 50.–) und ab 1. September 2028 Fr. 1'790.– (Grundbetrag Fr. 600.–, Wohnkosten Fr. 708.–, Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 77.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 55.–, Auslagen für Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung je Fr. 150.–, Kommunikation Fr. 50.–).

#### **E. 5.3.2**

Der in Ziffer 6 ausgewiesene Bedarf des Beklagten beläuft sich bis zum Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 3'329.– (Grundbetrag Fr. 1'200.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'464.– [Hypo-Zins Fr. 300.–, Nebenkosten Fr. 600.–, indirekte Amortisation Fr. 564.–], Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, laufende Steuern Fr. 246.–, Hausrat-/Haftpflicht-/Gebäudeversicherung Fr. 46.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–), ab Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 3'332.– (Grundbetrag Fr. 1'200.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'464.– [Hypo-Zins Fr. 300.–, Nebenkosten Fr. 600.–, indirekte Amortisation Fr. 564.–], Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, laufende Steuern Fr. 249.–, Hausrat-/Haftpflicht-/Gebäudeversicherung Fr. 46.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–) und ab 1. September 2028 Fr. 3'683.– (Grundbetrag Fr. 1'200.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'464.– [Hypo-Zins Fr. 300.–, Nebenkosten Fr. 600.–, indirekte Amortisation Fr. 564.–], Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, laufende Steuern Fr. 600.–, Hausrat-/Haftpflicht-/Gebäudeversicherung Fr. 46.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–).

#### **E. 5.3.3**

Der in Ziffer 6 ausgewiesene Bedarf der Klägerin 2 beläuft sich bis zum Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 4'222.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'416.–, Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, Fahrten zum Arbeitsplatz Fr. 300.–, Mehrkosten auswärtige

Verpflegung Fr. 176.–, Schulkosten Fr. 326.–, laufende Steuern Fr. 237.–, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 44.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–), ab Abschluss der D.\_\_\_\_\_ Schule auf Fr. 4'129.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'416.–, Krankenkasse (KVG und VVG)

- 19 - inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, Fahrten zum Arbeitsplatz Fr. 380.–, Mehrkosten auswärtige Verpflegung Fr. 220.–, laufende Steuern Fr. 346.–, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 44.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–) und ab 1. September 2028 Fr. 4'243.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1'416.–, Krankenkasse (KVG und VVG) inkl. Prämienverbilligung Fr. 193.–, weitere Gesundheitskosten Fr. 50.–, Fahrten zum Arbeitsplatz Fr. 380.–, Mehrkosten auswärtige Verpflegung Fr. 220.–, laufende Steuern Fr. 460.–, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 44.–, Kommunikation inkl. Serafe Fr. 130.–).

#### **E. 5.4**

Die Vereinbarung der Parteien betreffend die Anrechnung eines allfälligen Lehrlingslohns, die Zahlungsmodalitäten sowie die Indexierung erscheint den Umständen angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (Urk. 375 Ziff. 5). 6. Ergebnis Das Kindswohl erfordert in Bezug in der Vereinbarung festgehaltenen Kinderbelange keine abweichende Regelung. Die Vereinbarung ist somit zu genehmigen. IV. 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

#### **E. 6**

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen: ■Beklagter: CHF 5'700.– (100% Pensum) ■Klägerin 2: CHF 4'400.– bis und mit August 2024 (hypothetisch, 80% Pensum) CHF 5'500.– ab 1. September 2024 (hypothetisch, 100% Pensum) ■B.\_\_\_\_\_: CHF 250.– Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen zzgl. 1/3 Anteil Lehrlingslohn kein steuerbares Vermögen familienrechtlicher Bedarf (erweitert, inkl. Steuern): ■Beklagter: CHF 3'329.– (bis Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 3'332.– (ab Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 3'683.– (ab 1. September 2028) ■Klägerin 2: CHF 4'222.– (bis Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 4'129.– (ab Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 4'243.– (ab 1. September 2028) ■B.\_\_\_\_\_: CHF 1'934.– (bis Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 1'963.– (ab Abschluss D.\_\_\_\_\_ Schule) CHF 1'790.– (ab 1. September 2028) Die Parteien halten folgende Indexierung fest: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2024 von 107.1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

- 14 - alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

#### **E. 7**

Im Übrigen zieht der Beklagte seine Berufungsanträge zurück.

## E. 8

Die Parteien tragen die erstinstanzlichen Kosten je zur Hälfte.

## E. 9

Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-342). Das Verfahren ist spruchreif. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Es ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, erster Absatz, und 4.4 in Rechtskraft erwachsen ist. Nachdem der Beklagte seine Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 1 zurückgezogen hat (hinten Erw. III.2), bildet auch diese nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens (vgl. Art. 241 ZPO) und ist auch diese in Rechtskraft erwachsen, was ebenfalls festzustellen ist. Auf Dispositiv-Ziffer 4.3 (Indexierung) wird nachstehend eingegangen (hinten Erw. III.5.4). III. 1. Soweit Kinderbelange zu regeln sind, findet die Offizial- und Untersuchungs- maxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegen die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und

- 15 - N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit den Vereinbarungen das Kindeswohl gewahrt wird. 2. Obhut Nachdem der Beklagte in seiner Berufung die Anordnung einer alternierenden Obhut beantragt hatte (Urk. 343 S. 2), zog er im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung seine übrigen Berufungsanträge zurück (Urk. 375 Ziff. 7). Damit bleibt es bei der erstinstanzlichen Zuteilung der Obhut an die Kindsmutter bzw. die Klägerin 2; die Berufung ist diesbezüglich abzuschreiben. 3. Besuchsrecht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.